



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19.4.1994 (BGBl. I. S. 854) geändert am 18.06.1997 (BGBl. I. S. 1452, der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 11.5.1992 (GBl. S. 329) zuletzt geändert am 8.11.1999 (GBl. S. 435) § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.5.1996 (GBl. S. 481) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 582, Ber: S. 689) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 19. November 2001 folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benützung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Benutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich ist, oder wenn diese sie besonders zulässt;
2. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung notwendig ist;
3. Rechte und Nutzungen, die nach § 23 StrG privatrechtlich geregelt sind;
4. nachstehende Sondernutzungen, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben:
 - a. Überbauungen des öffentlichen Straßenraums (Abschnitt I Gebührenverzeichnis – GV -)
 - b. sonstige Inanspruchnahmen des Straßenkörpers (Abschnitt IV Nr. 1, 2 und 5 a) GV)
 - c. Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Abschnitt V GV)
 - d. Schilder und Tafeln, die keine Werbeanlagen sind (Abschnitt VI GV)
 - e. Automaten oder Schaukästen (Abschnitt VII Nr. 2 GV)

(3) Sofern wesentliche Veränderungen an Anlagen nach Abs. 2 Nr. 4 vorgenommen werden, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind diese erlaubnispflichtig.

§ 2 Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1)** Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. In der Baulast der Stadt stehen alle Gemeindestraßen sowie Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
- (2)** Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, werden die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festgesetzt.
- (3)** Gebührenpflichtig sind auch Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG nicht erforderlich ist.
- (4)** Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen.

§4 Festsetzung der Gebühren

- (1)** Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.
- (2)** Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (3)** Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (4)** Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5,00 Euro. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallene Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden auf 1. Januar eines jeden Kalenderjahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Öffentliche Märkte

Die Vorschriften der Polizeiverordnung zur Regelung des Marktwesens im Gemeindegebiet – Marktordnung – vom 21. Februar 1963 sowie der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren – Marktgebührenordnung – vom 21. Februar 1963 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Bestehende Sondernutzungsrechte

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 3 als gebührenpflichtige Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marbach am Neckar, den 19. November 2001
Herbert Pöttsch, Bürgermeister

Art. 3

Die

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen - Gebührenverzeichnis (GV) -**

erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis (GV)

Anmerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Neben den Sondernutzungsgebühren können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Auch gebührenfreie Sondernutzungen sind erlaubnispflichtig, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
I.	Überbauungen	
1.	des Straßenkörpers	
	a) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge einmalig	50 - 75
	b) Lichtschächte je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	50 - 100
2.	des Lichtraums über der Straße Dach- und Mauervorsprünge, Balkone, Erker, Vordächer, Markisen, Fahnenstangen und dergl., soweit sie in das Lichtraumprofil der Straße einragen je m ² Grundfläche einmalig	25 - 50
	Das Lichtraumprofil beträgt über Fahrbahnen 4,50 m über Gehwegen 2,50 m	
II.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
1.	Überquerung zu Baustellen	täglich 1 - 25 monatlich 5 - 25
h		
2.	Kabelleitungen, Rohr- und Schlauchleitungen je lfm monatlich	1 - 10
3.	Überbrückungen je m ² monatlich	1 - 10

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- | | | | |
|----|--|---------------------|-------------------|
| 4. | Sonstige

h | täglich
monatlic | 1 - 10
1 - 100 |
| 5. | Girlanden, Spruchbänder, Transparente, Lichterketten und dergl. anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Ausstellungen und Sportveranstaltungen | | gebühren-
frei |

**Gebühr
in Euro**

III. Lagerungen

- | | | | |
|----|---|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. | Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Gerüste, Bauzäune, Baumaschinen und Baugeräte (einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen , Baustofflagerungen u.ä.)
auf der Straßenfläche je m ²

monatlich | täglich

monatlich | 0,10 –
0,20
1 - 1,50 |
| 2. | Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, das mehr als einen Tag dauert je m ²
täglich | | 0,10 – 0,50 |
| 3. | Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen länger als 48 Stunden zu nicht gewerblichen Zwecken (z.B. nicht zugelassene und schrottreife Fahrzeuge je Fahrzeug
täglich | | 1 - 2,50 |
| 4. | Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken je Fahrzeug

monatlich | täglich

jährlich | 2,50 - 10
10 - 100
25 - 500 |

IV. Sonstige Inanspruchnahme des Straßenkörpers

- | | | | |
|----|--|--|-------------------------------|
| 1. | Verlegen von Leitungen aller Art im Straßenkörper die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 10 m
einmalig | | 2,5 - 25 |
| 2. | Verlegen von Gleisanlagen o.ä., die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen
je angefangene 100 m
einmalig | | 50 - 500 |
| 3. | Verlegen von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen | | privatrechtl
.
Regelung |

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

4.	Tribünen, je angefang. m ² beanspruchter Straßenfläche	täglich	1
5.	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen je m ²		
	a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht einmalig		5 - 100
	b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht	täglich	1 - 5
6.	Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Ausstellungen politische oder Sportveranstaltungen		gebühren- frei

**Gebühr
in Euro**

V. Werbung

1.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger, Verteilen von Druck- und Werbeschriften pro Person	täglich	1 - 10
	b) mittels Werbefahrzeugen, Ausstellungen oder Lautsprecherwagen je Fahrzeug	täglich	1 - 25
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen		gebühren- frei
2.	Plakatsäulen und -tafeln, Reklameuhren, Leucht- buchstaben, Werbeanlagen und Einrichtungen		
	a) mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers je m ² Ansichtsfläche einmalig		1 - 100
	b) Inanspruchnahme nur des Luftraumes je m ² Ansichtsfläche einmalig		1 - 50
	c) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind je m ² Ansichtsfläche	täglich monatlic	0,10 1 - 25
	h		
	d) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer		gebühren-

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Veranstaltungen			frei
3. Werbeanlagen			
a) am Ort der Leistung, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen			gebührenfrei
b) am Ort der Leistung, die höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 1,20 m in den Verkehrsraum ragen			gebührenfrei
c) über Gehwegen oder den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf			gebührenfrei
d) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen			gebührenfrei

**Gebühr
in Euro**

VI. Schilder und Tafeln

1. Schilder und Tafeln, die keine Werbeanlagen nach Abschnitt V sind je m ² Ansichtsfläche		einmalig	1-50
2. Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 m ² , sofern sie höher als 3 m über der Straße angebracht sind			gebührenfrei
3. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. auf Gottesdienste, Parkplätze, Parkhäuser, Zeltplätze), allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, politische und Sportveranstaltungen			gebührenfrei

VII. Anbieten von Leistungen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1.	Warenauslagen (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen oder fest angebrachten Auslagebrettern oder -ständen je angefangene 0,5 m ² horizontal	monatlic h jährlich	1 - 10 5 - 50
2.	Automaten und Schaukästen, soweit diese mehr als 0,30 m in die Straßenfläche hineinragen oder durch Dritte in deren Interesse mit Zustimmung des Anliegers angebracht werden je m ² einmalig		10 - 100
3.	Zeitungsstände, soweit es sich nicht um Flachstände handelt, die am Ort der eigenen Leistungen an der Gebäudewand befestigt sind	jährlich	2,5 - 25
4.	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf je m ² h	täglich monatlic jährlich	1 - 10 1 - 25 5 - 150
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchte Verkehrsfläche	jährlich	1 - 25
6.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungsseinrichtungen monatlich	täglich	1 - 5 2,5 - 25
7.	Verkaufswagen ohne festen Standort monatlich	jährlich	1 - 25 5 - 250
			Gebühr in Euro
8.	Verkaufsstände, Imbissstände , Kioske und Ähnliches je m ² monatlich	täglich jährlich	1,5 - 5 5 - 50 10 - 250
9.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung		5 - 150
10.	Sonstige Benutzung der Straßen für gewerbliche Zwecke	täglich	1 - 10 2,5 - 50

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

monatlich		10 - 500
	jährlich	

VIII. Feldwegbenutzung

Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken	täglich	1 - 10
	monatlich	1 - 50
h	jährlich	1 - 250

IX. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. des § 29 StVO

- | | | |
|--|---------|--------------|
| 1. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten, je Fahrt | | 5 - 100 |
| 2. genehmigte motor- und radsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | täglich | 2,5 - 250 |
| 3. Umzüge anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie von politischen oder Sportveranstaltungen | | gebührenfrei |
| 4. sonstige Umzüge | täglich | 2,5 - 25 |
| 5. sonstige Veranstaltungen | täglich | 2,5 - 25 |

X. Sonstige Sondernutzungen

Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	täglich	1 - 15
	monatlich	1 - 50
h	jährlich	1 - 250
	jährlich	1 - 1000

einmalig